

Statuten

des Vereins EUROPÄISCHES WYDA INSTITUT

Verein zur Förderung der europäischen Bewegungslehre

Artikel I

Name

1. Der Verein führt den Namen „**Europäisches WYDA Institut - Verein zur Förderung der europäischen Bewegungslehre**“ (Kurzform „EWI“), im folgenden „Verein“ genannt.

Sitz, Wirkungsbereich

2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich überwiegend auf das Gebiet der Republik Österreich, hat aber eine gesamteuropäische Ausrichtung.

Vereinsjahr

3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

Artikel II

Inhalt und Zweck

1. **Das „Europäische WYDA Institut“ ist ein gemeinnütziger Verein**, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
2. **Das Europäische WYDA Institut ist die zentrale Informationsstelle und das europäische Netzwerk** für den ganzheitlichen WYDA-Lebensweg der sich durch Harmonie und Respekt zu Natur, Umwelt, Mensch und Kultur auszeichnet. WYDA baut auf europäischen Traditionen eines universellen Naturverständnisses und einer Ganzheitlichkeit des Menschen in Körper, Geist und Seele. Selbstverständlich sind damit eine gleichberechtigte Stellung von Mann und Frau, die Teil des allumfassenden Systems von Leben und Vergehen sind.

WYDA betrachtet daher alle Aspekte eines erfüllten Lebens von körperlicher Gesundheit bis hin zur seelischen Harmonie und Qualität des Lebensraumes.

Im Einzelnen sieht WYDA seinen Schwerpunkt in einer naturverbundenen Bewegungslehre unter Einbeziehung der vier Elemente Luft, Feuer, Wasser, Erde, der organischen und anorganischen Natur und der besonderen Beachtung der Energien und Qualitäten von Raum und Landschaft.

Rituale der menschlichen Kultur werden als unterstützende Erfahrungswerte angesehen, wobei diese immer unter den Aspekten einer natur- und menschenachtenden Herangehensweise gesehen werden.

Im Speziellen bemüht sich der Verein um eine Standardisierung der WYDA-Lehre, um die Entwicklung eines vereinspezifischen Ausbildungs- und Graduierungswesens mit Qualitätssicherung und um Bekanntwerden und Präsenz in der Öffentlichkeit.

Vor allem soll auch ein europäisches Netzwerk von WYDA-TrainerInnen und Interessierten aufgebaut werden.

WYDA ist so gesehen der ganzheitliche Weg, der auf unseren europäischen Kulturen und Traditionen basiert und in die Zukunft weist.

In diesem Sinne wird WYDA zu einem Lebensverständnis, einer achtsamen und ganzheitlichen Lebensphilosophie.

3. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung eines bewussten, ganzheitlichen und nachhaltigen Denkens und Handelns in den Bereichen

- **Gesundheit:** Körperliche und geistige Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität des Menschen in Raum, Landschaft und sozialem Netzwerk.
- **Nachhaltigkeit:** Nutzung und Achtung von Ressourcen, Kreisläufen und Entwicklungen im Jahreskreis, ökologischen Zusammenhängen und Biodiversität.
- **Lebensphilosophie:** Verständnis und Leben als harmonischer Teil des universellen Wandels und Seins.

4. Das Europäische WYDA Institut sieht den „Weg des WYDA“ als sich entwickelnde Einheit in einer sich schnell verändernden Zeit und mit dieser die alten Traditionen, Lebens- und Naturphilosophien verbindend.

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht:

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- Werbung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des ganzheitlichen WYDA in der Gesellschaft.
- Kooperationen mit Vereinen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung.
- **WYDA Akademie:** Durchführung von ganzheitlichen Aus- und Weiterbildungen, Fachseminaren, Vorträgen, Messen und Ausstellungen, Tagungen und Konferenzen, Symposien und Kongressen, Herausgabe von Publikationen.

- **WYDA Forschung:** Forschung zu Hintergrund und Entwicklung des WYDA und Teilnahme an Forschungsprojekten in allen Bereichen ganzheitlicher Lehren auf nationaler und internationaler Ebene.
- **WYDA Graduierung:** Entwicklung eines standardisierten Ausbildungsweges mit Möglichkeiten zu Graduierungen und Qualitätszeichen.
- **WYDA Netzwerk:** Etablierung eines europäischen Netzwerkes zum Thema WYDA .
- **WYDA Portal:** Aufbau einer europäischen WYDA Informations- und Kommunikationsplattform in Internet.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- + Mitgliedsbeiträge
- + Einnahmen aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- + Einnahmen aus Dienstleistungen, wie Seminare, Kongresse etc.
- + Publikationen
- + Sponsoring, Spenden und Vermächtnisse
- + Subventionen

Artikel III

Politik

1. Der Verein als Ganzes kann auch Mitglied in anderen Organisationen werden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Artikel IV

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Interessent bzw. das Unternehmen/die Organisation kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn er/es die „Grundsätze des WYDA“ unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich allen Menschen und Organisationen offen.
3. Ordentliche Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
4. Außerordentliche Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
5. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt, benötigen aber die nachträgliche Bestätigung durch die Generalversammlung.

Artikel V

Form der Mitgliedschaft

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Seniorsmitglieder
6. Studenten, Auszubildende

1. **Ordentliche Mitglieder** sind physische Personen, die über entsprechende Ausbildung und Qualifizierung jedenfalls in der Bewegungslehre des WYDA verfügen und sich **aktiv** an der Vereinsarbeit beteiligen. Der Vorstand kann zusätzlich gezielt Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

2. **Außerordentliche Mitglieder** sind physische Personen, Organisationen oder Unternehmen, die den Vereinszweck tragen und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen.

3. **Fördernde Mitglieder** sind Personen, Organisationen oder Unternehmen, die die Vereinstätigkeit fördern.

4. **Ehrenmitglieder** sind jene Personen, die sich um die Vereinszwecke oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

5. **Seniorsmitglieder** sind ordentliche Mitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausgetreten sind und Pension beziehen.

6. **Studenten und Auszubildende** sind außerordentliche Mitglieder.

Artikel VI

Beendigung der Mitgliedschaft Gründe

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet

1.1. durch Beschluss der Generalversammlung

1.1.1. im Falle der Nichtbezahlung der Beiträge und Gebühren,

1.1.2. im Falle eines trotz Abmahnung erfolgenden nachhaltigen Verstoßes gegen die „Grundinhalte des WYDA“, rassistischen, diskriminierenden, vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens.

1.2. bei Unternehmen durch deren Auflösung

1.3. durch Austritt

1.3. durch Tod

Verfahren

2. Der Austritt von Mitgliedern ist durch schriftliche Erklärung an die Präsidentschaft per Jahresende mit einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

2.1. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Wiederaufnahme

4. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft aus welchen Gründen auch immer beendet wurde, kann wieder aufgenommen werden; hierbei sind die allgemeinen Aufnahmebestimmungen zu beachten.

Karenzierung

5. Ein ordentliches Mitglied kann sich für den Zeitraum eines Vereinsjahrs mit Zustimmung des Vorstands karenzieren lassen.

Artikel VII

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend den Vereinszielsetzungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht und das Wahlrecht in der Generalversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Statuten zu erhalten.

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühr in der von der

Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sie sind weiters zur Präsenz entsprechend dieser Statuten verpflichtet.

Artikel VIII

Die Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

Der Vorstand kann bei Bedarf bestimmte thematische Fachgruppen einrichten. Der Vorstand wählt dann Vorsitzende dieser Fachgruppen. Diese Fachgruppenvorsitzenden gehören damit zum „erweiterten Vorstand“.

Artikel IX

Die Generalversammlung

1. Die jährliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung, zu der alle **ordentlichen Mitglieder** eine Einladung samt vorläufiger Tagesordnung, die mindestens 14 Tage vorher zuzustellen ist, zu erhalten haben.
2. Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung ist von der Präsidentschaft vorzubereiten. Sie soll die Wahlen sowie den Tätigkeitsbericht der Amtsträger enthalten.
3. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die Anträge auf Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentschaft den Ausschlag.
5. Über Verlangen der Präsidentschaft, des Vorstandes oder eines Zehntels der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Bestimmungen über die Generalversammlung gelten sinngemäß.
6. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Präsidentschaft schriftlich einzureichen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentschaft, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter. Bei deren Verhinderung der zweite Stellvertreter.

8. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Präsidentin und Präsident und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder zu versenden.

9. Aufgaben der Generalversammlung sind:

9.1. Wahl des Vorstandes

9.2. Wahl der Rechnungsprüfer

9.3. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

9.4. Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses nach Anhörung der RechnungsprüferInnen

9.5. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers

9.6. Beschlussfassung über Statutenänderung, der Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens

9.7. Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung

9.8. Ausschluss von Mitgliedern

9.9. Bestätigung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Artikel X

Der Vorstand

1. Das verwaltende und ausführende Organ des Vereins ist der Vorstand. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. **Der Vorstand besteht aus einer dualen gleichberechtigten Präsidentschaft aus Frau und Mann, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer (und Stellvertreter) und dem Kassier (und Stellvertreter).**

1.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt **drei Jahre**; eine Wiederwahl ist möglich.

1.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

1.4 Der Vorstand wird von Präsidentin und Präsident, bei Verhinderung von seinem(n) Stellvertreter(n) in schriftlicher Form einberufen.

1.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

1.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentschaft / Vorsitzenden den Ausschlag.

1.7 Den Vorsitz führen Präsidentin und Präsident gemeinsam, bei Verhinderung ihre Stellvertreter. Bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

1.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

1.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

1.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

1.11 Vorstandsmitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich, es sei denn, ein Beschluss des Vorstands gibt einen entsprechenden Auftrag. Spesen werden über die Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann einen Teil seiner Tätigkeit an Dritte übertragen, so z.B. ein Vereinsmanagement oder eine Geschäftsführung, auch entgeltlich, beauftragen.

1.12 Die Tätigkeit des Vorstands wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

1.13 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese sind bei der nächsten Generalversammlung durch diese zu bestätigen.

Aufgaben des Vorstandes

2. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Hauptaufgaben sind:

2.1 Die Vorbereitung und Vorlage laufender Angelegenheiten an die Generalversammlung des Vereins.

2.2 Die jährliche Vorlage des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages an die Generalversammlung nach deren Prüfung durch den Vorstand.

2.3 Die Genehmigung der Tagesordnung für die Generalversammlung.

2.4 Die Genehmigung der allgemeinen Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins.

2.5 Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

2.6 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

2.7 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2.8 Aufnahme und Ausschluss von allen Mitgliedern.

2.9 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Sitzungen

2. Der Vorstand hält jährlich Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentschaft den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Präsidentschaft, bei Verhinderung einer ihrer Vizepräsidenten. Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung das Verfahren bei den Sitzungen.

Artikel XI

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Präsidentin und Präsident vertreten einzeln den Verein nach außen. Im Falle ihrer Verhinderung können auch VizepräsidentInnen die Vertretung übernehmen
Der Präsidentin und Präsident führen gemeinsam den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

Bei Gefahr in Verzug sind Präsidentin und Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
In Entscheidungsfragen finden Präsidentin und Präsident eine gemeinsame Position.

2. Der Schriftführer unterstützt Präsidentin und Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel, die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Rechnungsabschlüsse verantwortlich.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Präsidentin und Präsident, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

6. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschrift von Präsidentin oder Präsident.

Artikel XII

Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

1.1 Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

2.1 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Artikel XIII

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – ausgenommen der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

1.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel XIV

Zusammenkünfte des Vereins

1. Der Verein hält während des Vereinsjahres mindestens zwei Sitzungen ab. Diese können auch Online erfolgen.

2. Das Verfahren der Zusammenkünfte ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel XV

Fachgruppen

1. Der Verein kann bei Bedarf Fachgruppen einrichten. Die Fachgruppen werden durch den Vorstand eingerichtet.

2. Zur Leitung einer Fachgruppe können nur ordentliche Mitglieder bestellt werden.

3. Die Fachgruppenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4. Die Funktionsperiode der Fachgruppenleiter beträgt drei Jahre und endet jeweils nach einer Neuwahl des Vorstandes. Die Funktionsperiode ist verlängerbar.

Artikel XVI

Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. Die Beiträge werden von der jährlichen Generalversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsgebühr ist im Vorhinein fällig und spätestens bis zum 15. Dezember des vorangegangenen Vereinsjahr zu bezahlen.
3. Weitere Einnahmen sind
 - Sonstige Gebühren von organisatorischen Gruppen des Vereins
 - Einnahmen aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
 - Einnahmen aus Dienstleistungen, wie Graduierungen, Prüfungen etc.
 - Eintragsgebühren auf der Plattform etc.
 - Forschungsaufträge und Publikationen
 - Sponsoring, Spenden und Vermächtnisse
 - Subventionen

Artikel XVII

Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, jedenfalls einer Organisation die gemeinnützige Zwecke verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

Linz, Fassung 19.10.2020